

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 38/10 S

L 18 AS 13/10 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 65 AS 11363/09 (SG Berlin)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

JobCenter Berlin Mitte,
Sickingenstraße 70/71, 10553 Berlin,

Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juli 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g , sowie den Richter
Prof. Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Untätigkeitsbeschwerde des Antragstellers vom 26. Februar 2010 wird entsprechend
§ 169 Sozialgerichtsgesetz als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwalt E beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 7.1.2010 hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg eine Rechtswegbeschwerde des Antragstellers gegen einen Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 15.12.2009 zurückgewiesen und bestimmt, dass er die Kosten des Verfahrens (Gerichtskosten in Höhe von 50 Euro) zu tragen hat. Am 8.2.2010 (Eingang beim LSG am 10.2.2010) hat er die Niederschlagung der Gerichtskosten beantragt, worüber bislang nicht entschieden ist. Mit Schriftsatz vom 26.2.2010 hat er beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde gegen die Untätigkeit des LSG eingelegt und beantragt, dem LSG aufzugeben über den Antrag auf Niederschlagung der erhobenen Gerichtskosten zu entscheiden. Zugleich hat er Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Die Beschwerde ist nicht statthaft und ist deshalb entsprechend § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Eine "Untätigkeitsbeschwerde" zum BSG ist im Gesetz nicht vorgesehen. Ein solcher Rechtsbehelf kann auch nicht im Wege richterlicher Rechtsfortbildung geschaffen werden (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 17*). Vor diesem Hintergrund kann dahin stehen, dass der Antragsteller ohnehin nicht die überlange richterliche Entscheidungsfindung geltend macht, sondern die aus seiner Sicht überlange Dauer einer Entscheidung der Justizverwaltung rügt.
- 3 Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Revisionsverfahren PKH zu bewilligen und Rechtsanwalt E beizuordnen, wird abgelehnt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 Zivilprozessordnung).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

